

Faires Wohnen e. V.

Satzung

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6 Mitgliedsbeiträge	5
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Fördermitgliedschaft	6
§ 9 Organe des Vereins	6
§ 10 Vorstand	6
§ 11 Aufgaben des Vorstands	7
§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands	7
§ 13 Mitgliederversammlung	7
§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	8
III. Schlussvorschriften	9
§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	9
§ 16 Vermögensanfall	9

I. Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

"Faires Wohnen e. V."

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Reutlingen eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Menschen mit Behinderung sowie mildtätiger Zwecke. Der Verein unterstützt vorrangig persönlich Hilfsbedürftige im Sinne des § 53 Nr. 1 AO bei der behindertengerechten und barrierefreien Gestaltung ihres Wohnraumes. Er möchte damit einen Beitrag zur Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung an der Gesellschaft leisten. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Unterstützung und Beratung von persönlich Hilfebedürftigen im Sinne des § 53 Nr. 1 AO bei

a) der Planung und Realisierung einer behindertengerechten und barrierefreien Gestaltung von Wohnraum;

b) der Durchführung von notwendigen baulichen Maßnahmen durch Bereitstellung bzw. Vermittlung von Sachmitteln, Arbeitskraft oder finanziellen Mitteln;

c) der Kommunikation mit Behörden und der Stellung von Anträgen.

(3) Der Verein unterstützt insbesondere solche notwendigen baulichen Maßnahmen zum behindertengerechten bzw. barrierefreien Wohnen, die von der öffentlichen Hand nicht oder nicht hinreichend gefördert oder finanziert werden.

(4) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Zwecke darüber hinaus persönlich oder wirtschaftlich Hilfsbedürftigen (§ 53 Nr. 1 und Nr. 2 AO) Wohnraum gegen ein der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Hilfebedürftigen angemessenes Entgelt zur Verfügung stellen.

(5) Ein Anspruch auf Leistungen wird durch diese Satzung nicht begründet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die sich bereit erklären, die Vereinsziele ideell oder materiell zu fördern.
- (3) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Voraussetzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag des Antragstellers an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet abschließend über den Aufnahmeantrag nach Maßgabe der Vereinsziele. Eine Ablehnung muss nicht begründet sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Tod bzw. Auflösung des Mitglieds,
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund,
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- (3) Der sofortige Ausschluss kann aus wichtigen Gründen durch Beschluss des Vorstandes erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen oder die Satzung des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben

werden. Der Ausschließungsbeschluss ist vom Vorstand zu begründen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

- (4) Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrags trotz Mahnung länger als ein Jahr im Verzug befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein kann Jahresbeiträge erheben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit ihrer Aufnahme den Jahresbeitrag und zwar auch dann in voller Höhe, wenn das Jahr bereits angebrochen ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann bei einem im Haushaltsplan nicht vorgesehenen finanziellen Sonderbedarf die Erhebung einer Umlage beschließen. Die Höhe dieser Umlage darf den dreifachen Jahresbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Die Mitglieder erfüllen ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens und erteilen dem Vorstand auf dessen Nachfrage ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.02. des Geschäftsjahres eingezogen. Änderungen der Anschrift oder der Bankverbindung sind dem Vorstand zeitnah mitzuteilen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt zur Anerkennung der Satzung und die Ziele des Vereins uneigennützig zu fördern und den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Ferner hat jedes Mitglied das Recht, an sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins teilzunehmen und mitzuwirken.
- (3) Soweit den Gründungsmitgliedern besondere Rechte in dieser Satzung eingeräumt werden, handelt es sich um Sonderrechte nach § 35 BGB. Wenn die Mitgliedschaft eines Gründungsmitglieds endet (§ 5(1)), können die verbliebenen Gründungsmitglieder durch Mehrheitsbeschluss einem anderen Mitglied die in dieser Satzung vorgesehenen Sonderrechte einräumen.
- (4) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt die von seinen Mitgliedern erhobenen perso-

nenbezogenen Daten wie Name, Vorname, Anschrift, Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse). Diese Daten werden mit Hilfe von EDV gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt.

§ 8 Fördermitgliedschaft

- (1) Der Vorstand kann nach II.§ 4(3) Fördermitglieder aufnehmen.
- (2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Im Übrigen haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder. Die Regelungen der §§ 4 bis § 7 gelten entsprechend.

§ 9 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.
- (2) Vereinsämter sind Ehrenämter. Nachgewiesene Auslagen, die Amtsinhabern durch die Tätigkeit für den Verein entstehen, werden ersetzt. Soweit es die Haushaltslage zulässt, erhält der Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine Aufwandsentschädigung bis zu der in § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Höhe (Ehrenamtspauschale).

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden¹ und bis zu zwei weiteren stellvertretenden Vorstandsmitgliedern zusammen.
- (2) Das Amt des Vorsitzenden wird durch Mehrheitsbeschluss der Gründungsmitglieder bestimmt. Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden auf mehrheitlichen Vorschlag der Gründungsmitglieder von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Wiederwahl ist stets möglich.
- (3) Die Vorstandsbestellung kann nur wegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

¹ Die Verwendung der männlichen Form in dieser Satzung schließt stets auch die weibliche Form mit ein und umgekehrt.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- (1) Jedes Vorstandsmitglied vertritt jeweils einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach § 26 BGB (Einzelvertretung). Im Innenverhältnis der Vorstandsmitglieder gilt, dass in der Regel der Vorstandsvorsitzende den Verein vertritt, und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder nur in Abstimmung mit dem Vorstandsvorsitzenden oder im Falle dessen Verhinderung den Verein nach außen vertreten.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die sonstigen Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht ausdrücklich die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung gegeben ist.
- (3) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen hauptamtlichen Geschäftsführer einstellen und auch sonstige Dienst- oder Werkleistungen in Auftrag geben.
- (4) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 12 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied – in Textform² unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung nach Bedarf einberufen. Vorstandssitzungen können auch als Telefon- oder Onlinekonferenz abgehalten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hiermit einverstanden sind. Vorstandssitzungen sind auch einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Das Verlangen hat in Textform zu erfolgen und den Beratungspunkt anzugeben.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat gleichberechtigt eine Stimme.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann einen Beschluss auch in Textform fassen, wenn alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung in Textform erteilen (Umlaufverfahren).
- (5) Über die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu sammeln und aufzubewahren.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft mindestens alle zwei Jahre eine ordentliche Mitgliederversamm-

² Textform im Sinne des § 126b BGB, z. B. Brief, Fax oder E-Mail.

lung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nach Bedarf und ferner dann einberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist zusammen mit den zur hinreichenden Information der Mitglieder über die Beschlussgegenstände notwendigen Unterlagen spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an die vom jeweiligen Mitglied zuletzt angegebene Adresse zu versenden. Anträge aus dem Kreis der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin in Textform beim Vorstand eingehen. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
- a) die Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und der Jahresabrechnung;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Genehmigung der Haushaltsplanung für das kommende Geschäftsjahr;
 - d) die Höhe der Mitgliederbeiträge;
 - e) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit ein Vorstandsamt vakant ist;
 - f) Satzungsänderungen außer in den Fällen nach III.§ 15(4);
 - g) die Auflösung des Vereins;
 - h) alle sonstigen Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder.
- (2) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einen Schriftführer bestimmen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt.
- (4) Die einem jeden ordentlichen Mitglied zustehende Stimme kann zur Ausübung des Stimmrechts schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden (Stimmvollmacht). Einem Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme übertragen werden. Die Stimmübertragung ist vor der Beschlussfassung oder Wahl der Versammlungsleitung nachzuweisen und stets nur für eine Mitgliederversammlung zulässig. Bei der Beschlussfassung über Auflösung sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder stimmberechtigt.
- (5) Wenn alle Mitglieder ihr Einverständnis in Textform erklären, kann die Mitgliederversammlung Beschlüsse auch in Textform im Umlaufverfahren (Onlinekonferenz) fas-

sen.

- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend und werden vom Schriftführer in einem Protokoll niedergelegt, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschrieben ist.

III. Schlussvorschriften

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen sowie die einfache Mehrheit der von den Gründungsmitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Für die Änderung des Vereinszweckes und für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen sowie die einfache Mehrheit der von den Gründungsmitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungs- und fristgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Abweichend von den Absätzen (1) bis (3) kann der Vorstand Satzungsänderungen, die vom Registergericht, der Finanzverwaltung oder von sonstigen Behörden aus formalen Gründen (z. B. Erhaltung der Gemeinnützigkeit) verlangt werden, selbst beschließen.

§ 16 Vermögensanfall

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Hilfe von Menschen mit Behinderung oder mildtätiger Zwecke.